

Erbverzicht kann sich lohnen

Die steuerlichen Folgen eines Berliner Testamentes und zwei Heilungsvorschläge



Die Absicherung des Ehepartners kann spätere Erben teuer zu stehen kommen.

Zur Regelung der Erbfolge gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- die „gesetzliche Erbfolge“, die dem alten germanischen Recht „das Gut rinnt nach dem Blute“ folgt und
- die „gewillkürte Erbfolge“ - begründet wohl durch die alten Römer vor über 2.000 Jahren. Bei der gewillkürten Erbfolge wird die gesetzliche Erbfolge durch ein Testament in Grenzen abgeändert.

Eine häufige Spielart eines Testamentes ist das sogenannte „Berliner Testament“, das auch von Ärzten gern genutzt wird, insbesondere um den überlebenden Ehepartner abzusichern. Hierbei vererbt der erstversterbende Ehepartner alleinig an den überlebenden Ehepartner. Erst nach dessen Tode erben die Kinder (oder andere) als Schlusserben.

Aus erbschaftsteuerlicher Sicht ist ein Berliner Testament aber bedenklich. Steuerfreibeträge, die den Kindern als Schlusserben nach dem erstversterbenden Ehegatten zugestanden hätten, werden verschenkt. Dadurch, dass sich das Vermögen beim überlebenden Ehegatten akkumuliert, steigt die steuerliche Bemessungsgrundlage und damit die Steuerprogression. Zusätzlich wird der Anteil des Erstversterbenden beim Übergang auf die Schlusserben ggf. nochmal versteuert.

Wichtig: Diese Nachteile können bereits bei einem Nachlass von 500.000 Euro eintreten. Dabei ist allerdings zu beachten, dass – unter bestimmten Bedingungen – ein Familienwohnheim zwischen den Eheleuten steuerfrei vererbt werden kann und somit nicht in die 500.000 Euro einfließen würde.

Wie kann man steuerliche Nachteile umgehen?

Liegt nach einem Todesfall ein Berliner Testament vor, können diese erbschaftsteuerlichen Nachteile beispielsweise durch zwei Gestaltungen abgemildert werden:

- Der überlebende Ehepartner schlägt die Erbschaft aus (in der Regel binnen sechs Wochen) und macht stattdessen den tatsächlich entstandenen Zugewinnausgleich und seinen Pflichtteil geltend. Das Vermögen geht auf die anderen Erben, hier die Kinder, über.
- Die Kinder machen im Einvernehmen mit dem überlebenden Ehegatten ihre Pflichtteilsansprüche geltend. So werden die persönlichen Steuerfreibeträge der Kinder wenigstens teilweise eingesetzt.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater,
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover